

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 11



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
15. Januar 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 11/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 11/02	Euro-Wechselkurs	2

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 11/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7142 — Mitsubishi Corporation/Mitsubishi Electric Corporation/International Elevator & Equipment) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2014/C 11/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7143 — Mitsubishi Corporation/Mitsubishi Electric Corporation/Mitsubishi Elevator Thailand) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	5



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 11/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.9.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36896 (13/N)	
Mitgliedstaat	Slowenien	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Rescue aid for Mariborska Livarna Maribor ('MLM d.d.') — Slovenia	
Rechtsgrundlage	—	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	Mariborska Livarna Maribor (MLM d.d.)
Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten	
Form der Beihilfe	Bürgschaft	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 5,1 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Slovenian Ministry of Finance Župančičeva 3 SI-1001 Ljubljana SLOVENIJA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Januar 2014

(2014/C 11/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3667	CAD	Kanadischer Dollar	1,4883
JPY	Japanischer Yen	141,62	HKD	Hongkong-Dollar	10,5978
DKK	Dänische Krone	7,4620	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6243
GBP	Pfund Sterling	0,83145	SGD	Singapur-Dollar	1,7324
SEK	Schwedische Krone	8,8198	KRW	Südkoreanischer Won	1 449,27
CHF	Schweizer Franken	1,2334	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,8155
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2587
NOK	Norwegische Krone	8,3340	HRK	Kroatische Kuna	7,6255
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 189,21
CZK	Tschechische Krone	27,409	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4607
HUF	Ungarischer Forint	299,80	PHP	Philippinischer Peso	61,199
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	45,5622
PLN	Polnischer Zloty	4,1507	THB	Thailändischer Baht	44,723
RON	Rumänischer Leu	4,5280	BRL	Brasilianischer Real	3,2284
TRY	Türkische Lira	2,9979	MXN	Mexikanischer Peso	17,9154
AUD	Australischer Dollar	1,5189	INR	Indische Rupie	84,0320

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.7142 — Mitsubishi Corporation/Mitsubishi Electric Corporation/International Elevator & Equipment)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 11/03)

1. Am 8. Januar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Mitsubishi Corporation („MC“, Japan) und Mitsubishi Electric Corporation („MELCO“, Japan) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen International Elevator & Equipment Inc. („IEE“, Philippinen).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - MC: Handelsgesellschaft, die unter anderem in folgenden Wirtschaftszweigen tätig ist: Energie, Metalle, Maschinenbau, Chemikalien, Lebensmittel und allgemeiner Warenhandel,

 - MELCO: Herstellung und Vertrieb elektrischer und elektronischer Bauteile für Energie- und Elektroanlagen, Industrieautomatisierung, Informations- und Kommunikationssysteme, elektronische Geräte und Haushaltsgeräte,

 - IEE: Bereitstellung, Montage, Wartung und Reparatur von Aufzügen, Rolltreppen und Rollteppichen sowie Bereitstellung von Klimageräten, Dieselmotor-Generator-Einheiten und Handrocknern in den Philippinen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7142 — Mitsubishi Corporation/Mitsubishi Electric Corporation/International Elevator & Equipment per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.7143 — Mitsubishi Corporation/Mitsubishi Electric Corporation/Mitsubishi Elevator Thailand)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 11/04)

1. Am 8. Januar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Mitsubishi Corporation („MC“, Japan) und Mitsubishi Electric Corporation („MELCO“, Japan) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Mitsubishi Elevator (Thailand) Co., Ltd („MET“, Thailand).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - MC: Handelsgesellschaft, die unter anderem in folgenden Wirtschaftszweigen tätig ist: Energie, Metalle, Maschinenbau, Chemikalien sowie Lebensmittel- und allgemeiner Warenhandel,
 - MELCO: Herstellung und Vertrieb elektrischer und elektronischer Bauteile für Energie- und Elektroanlagen, Industrieautomatisierung, Informations- und Kommunikationssysteme, elektronische Geräte und Haushaltsgeräte,
 - MET: Bereitstellung, Montage, Wartung und Reparatur von Aufzügen, Rolltreppen und Rollteppichen sowie Vertrieb von entsprechenden Komponenten und Bauteilen, von Produkten zur Überwachung von Aufzügen und Rolltreppen und von sicherheitsrelevanten Produkten in Thailand.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7143 — Mitsubishi Corporation/Mitsubishi Electric Corporation/Mitsubishi Elevator Thailand per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE